

in Tarifgemeinschaft mit



NORDBAYERISCHE  
ZEITUNG  
für Bad Windsheim u. Umgebung



Erscheinungsort:  
91438 Bad Windsheim

Preisliste Nr. 44  
Gültig ab 1. Januar 2020

**Windsheimer Zeitung**

## Anzeigen 1- bis 4-farbig (Anzeigenteil)

Satzspiegel: 280 mm breit 430 mm hoch			Preise in € je Millimeter, zzgl. MwSt.			
	Spaltenbreite	Spaltenzahl	1-farbig	2-farbig	3-farbig	4-farbig
Grundpreis	45 mm	6	–,81	–,88	–,99	1,12
Lokalpreis*	45 mm	6	–,69	–,75	–,84	–,95

\* Ermäßigter Grundpreis für Anzeigen und Beilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Auftragsabwicklung mit dem Verlag.

Satzspiegel: 280 mm breit 430 mm hoch			Preise in € je 1/1-Seite (2580 mm), zzgl. MwSt.			
	Spaltenbreite	Spaltenzahl	1-farbig	2-farbig	3-farbig	4-farbig
Grundpreis	45 mm	6	2089,80	2270,40	2554,20	2889,60
Lokalpreis*	45 mm	6	1780,20	1935,00	2167,20	2451,00

Abweichende Preise (ohne Nachlässe), zzgl. MwSt.

je mm

- 1. Amtliche Bekanntmachungen** ..... € –,60
- 2. Private Familienanzeigen** (nicht Nachrufe von Firmen und Körperschaften)..... 1-fbg. € –,62
- 3. Private Familienanzeigen** (nicht Nachrufe von Firmen und Körperschaften)..... 4-fbg. € –,85
- 3. Vereinsanzeigen** ..... € –,59
- 4. Gestaltete Kleinanzeigen** ..... € –,59
- 5. Firmendarstellungen anlässlich Jubiläum, Umbau, Neueröffnung etc.** ..... € –,54
- 6. Vereinsmitteilungen im Anzeigenteil** ..... Mindestgröße 7 Zeilen € 6,40; je weitere Zeile € –,91

## Anzeigen 1- bis 4-farbig (Textteil) Mindestgröße 40 mm

			Preise in € je Millimeter, zzgl. MwSt.	
	Spaltenbreite	Spaltenzahl	1-farbig	4-farbig
Grundpreis	54 mm	5	1,69	2,69
Lokalpreis*	54 mm	5	1,44	2,29

Chiffregebühren (zzgl. MwSt.): je Veröffentlichung € 2,60; bei Zusendung € 5,50.

Reproduktionsfähige Vorlagen bis 40 Linien je cm. Grundschrift Anzeigenteil: 8 Punkt.

## Nachlässe

Malstaffel	oder	Mengenstaffel	Erweiterte Mengenstaffel (Bonus)
für mehrmalige Veröffentlichungen in einheitlicher Größe		für Millimeterabschlüsse von mindestens	
		1 000-mm-Zeilen 3 v. H.	30 000-mm-Zeilen 22 v. H.
		3 000-mm-Zeilen 5 v. H.	40 000-mm-Zeilen 23 v. H.
		5 000-mm-Zeilen 10 v. H.	50 000-mm-Zeilen 24 v. H.
		10 000-mm-Zeilen 15 v. H.	70 000-mm-Zeilen 25 v. H.
		20 000-mm-Zeilen 20 v. H.	100 000-mm-Zeilen 26 v. H.

bei 12 Anzeigen 10 v. H.  
bei 24 Anzeigen 15 v. H.  
bei 52 Anzeigen 20 v. H.

Verlag: Heinrich Delp GmbH, 91438 Bad Windsheim, Kegetstraße 11  
Telefon: 09841/903-0  
Telefax: 09841/903-15  
E-Mail-Adresse: anzeigen@delp-druck.de  
Internet: www.windsheimer-zeitung.de  
Bankkonten:

**Sparkasse Bad Windsheim**  
IBAN: DE17 7625 1020 0430 1015 92, BIC: BYLADEM1NEA  
**VR-Bank Mittelfranken West eG**  
IBAN: DE41 7656 0060 0004 1201 32, BIC: GENODEF1ANS  
**Raiffeisenbank Bad Windsheim eG**  
IBAN: DE44 7606 9372 0000 0104 13, BIC: GENODEF1WDS

Erscheinungsweise: 6-mal wöchentlich, werktags morgens  
Anzeigenschluss: Am Vortag um 12 Uhr

## Beilagenwerbung

Preise in € zzgl. MwSt.

Preis % Expl. ohne Postgeb. bis	20 g	25 g	30 g	35 g	40 g	45 g	50 g	für jede weitere 5 g Mehrpreis
Grundpreis	106,55	111,44	116,44	121,56	126,32	131,32	136,32	5,77
Lokalpreis*	90,57	94,72	98,97	103,33	107,37	111,62	115,87	4,87

Nachlässe: keine

Anfallende Postgebühren werden weiterberechnet  
Beilagentermine: Montag bis Samstag

## Technische/Sonstige Angaben:

- Höchstformat: Höhe 300 mm, Breite 220 mm. Kleinstes Format DIN A6.
- Größere Formate können beigelegt werden, müssen jedoch vor Anlieferung auf maximal Höchstformat gefalzt werden.
- Prospekte im Format der WZ/NZ, die im Rotationsdruck hergestellt sind, können nur nach zweimaligem Falzen eingelegt werden.
- Höchstgewicht: 100 g. Prospekte ab 50 g nur, wenn expeditionstechnisch möglich.
- Letzter Anlieferungsstermin: 3 Tage vor dem Beilagentermin (frei Haus).
- Versandanschrift: siehe Anschrift des Verlages.
- Mengenzugabe: Zu Kontrollzwecken bitten wir, auf dem Lieferschein die Stückzahlen, nicht allein das Gewicht, anzugeben.
- Vorlage eines Musterprospekts der Beilage ist erforderlich und nach deren Billigung für den Verlag bindend.

## Sonstige Angaben:

- Ausschluss auf Konkurrenz und weitere Beilagen kann nicht gewährt werden.
- In der beigelegten Ausgabe erfolgt ein kostenloser Beilagenhinweis in der üblichen Form.
- Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Beilagen auf dem Vertriebsweg.

**Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdwerbung enthalten, werden nicht angenommen.**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBELAGEN IN ZEITUNGEN

1. „Anzeigenauftrag“ bzw. „Fremdbelagenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung bzw. Belieferung einer oder mehrerer Anzeigen bzw. Fremdbelagen eines Werbung Treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift und/oder in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzureden. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden die Millimeterzeilen von Textteil-Anzeigen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbelagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift oder des Dienstes veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen; sie werden generell mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.  
Sonstige Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Belagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt für alle Aufträge, insbesondere diejenigen, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern bzw. telefonisch aufgegeben werden.  
Belagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Belage und deren Billigung bindend. Belagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Belagen von Werbegemeinschaften mit Einzelwerbung ihrer Mitglieder werden nicht angenommen.  
Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Belagen ist der Auftraggeber verantwortlich.  
Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder Belagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.  
Der Verlag gewährleistet die für die Belagen typische Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlicher, unrichtiger oder bei unvollständiger Wiedergabe der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.  
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige geltend gemacht werden.
11. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers und von Dritten (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.  
Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Unmöglichkeit und Verzug ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und auf das für die Anzeige oder Belage zu zahlende Entgelt begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.  
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungshelfern; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt.
12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
13. Sind keine besonderen Rückenvorschläge gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
14. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.  
Mit Ablauf des auf der Rechnung genannten Verzugsdatums, spätestens jedoch mit Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, gerät der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist der Rechnungsbetrag bei Verbrauchern mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, bei Kaufleuten mit 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere Einziehungskosten, bleiben hiervon unberührt.  
Etwas Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.  
Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen bzw. Fremdbelagen Vorauszahlung verlangen.  
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte und für vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibefriefe und Ebriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.  
Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet.  
Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen.  
E-Mail's, mit denen über das Online-Kontaktformular geantwortet wird, werden an ein elektronisches Postfach des Verlags gesendet und von dort aus an die Interessenten weitergegeben.  
Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten, insbesondere solchen, die nicht unmittelbar anzeigenbezogen sind, sowie Masszuschriften ist der Verlag nicht verpflichtet. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 30 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegenommen.  
Bei Chiffreanzeigen ist der Besteller verpflichtet, die den Angeboten beiliegenden Anlagen, die Eigentum des Einsenders bleiben, zurückzusenden. Die Weitergabe von Zuschriften auf Anzeigen an Dritte ist nicht gestattet. Die Geheimhaltung des Auftraggebers wird nach Maßgabe des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse gewährleistet.
18. Fotoabzüge oder Filme bzw. elektronische Datenträger werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags.  
Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.  
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

## ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN DES VERLAGS

20. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbung Treibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
21. Anzeigen- und Belagenaufträge vom Einzelhandel, Handwerk und von gewerblichen Unternehmen, die im Verbreitungsbereich ansässig sind, werden über Werbungsmitler zum Grundpreis angenommen und provisorisch. Ein Provisionsanspruch besteht nur dann, wenn der Werbungsmitler alle mit der Auftragsabwicklung zusammenhängenden Arbeiten selbst durchführt.
22. Bei Änderung der Anzeigenpreise und Fremdbelagenpreise und der Preise für Online-Werbung treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht in Textform eine andere Vereinbarung getroffen ist.
23. Für jede Ausgabe ist ein gesonderter Rabatt zu tätigen. Dispositionen für Einzelausgaben werden im Rahmen eines für die Gesamtausgabe vorliegenden Abschlusses abstrahiert (Höchststrabatt 20%), jedoch nicht zu dessen Erfüllung gewertet. Ab 400.000 € ist Einzelkaufmann möglich. Für Sonderseiten anlässlich von Geschäftseröffnungen, Jubiläen etc. können eigene Vereinbarungen getroffen werden.
24. Abstellungen und Änderungen müssen in Textform erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen.  
Für bereits gesetzte Anzeigen werden Satzkosten berechnet. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Belagen behält sich der Verlag die Geldtennmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
25. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenstandsliege, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.  
Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zuständigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber hat den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrags, solange er nicht rechtzeitig geändert oder storniert wird, gegen den Verlag erwaechen.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag in Textform zu informieren, wenn er wegen seiner Insertion bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat; das gilt insbesondere bei einer Auftragsänderung aufgrund der erfolgten Abmahnung.
- Wird der Auftraggeber wegen einer Anzeige abgemahnt, die vom Verlag einseitig geändert wurde, und beruht die Abmahnung auf der Änderung, hat der Auftraggeber diesen Sachverhalt dem Verlag vor Einleitung weiterer Schritte sofort mitzuteilen.
26. Im Falle höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfmaßnahmen erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.
27. Ein Ausschluss von Anzeigen- und Belagenaufträgen von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden. Der Verlag haftet nicht bei Verlust einzelner Fremdbelagen auf dem Vertriebsweg.
28. Bei Fließsatzanzeigen und privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegauschnitt.
29. Private Gelegenheitsanzeigen werden nur bei Barzahlung oder Teilnahme am Bankneuzug entgegengenommen.
30. Im Rahmen des SEPA-Lastschrittföhrens wird die Vorabankündigung („Pre-Notification“) spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstadium („Due Date“) durch die Nordbayrische Anzeigenverwaltung GmbH versandt.
31. Auf Anzeigen für Verlegerzeitschriften wird ein Kollegenrabatt von 10 v. H. gewährt, wenn die Aufträge direkt von Verlag zu Verlag abgewickelt werden.
32. Bei unklaren Anzeigen oder für die Veröffentlichung nicht geeigneter Texte behält sich der Verlag vor, Änderungen oder Streichungen vorzunehmen, wenn aus Zeitgründen eine Rückfrage bei dem Auftraggeber nicht möglich ist.
33. Bei Platzierungsunterschieden innerhalb verschiedener Ausgaben gilt bei Anzeigenaufträgen für die Gesamtausgabe als Platzierungsgrundlage die Veröffentlichung in den Nürnberger Nachrichten.
34. Einzelbeleg der Gesamtauflage der Nürnberger Nachrichten oder der Nürnberger Zeitung ist möglich, Bedienung auf Anfrage.
35. Für Anzeigen, deren Gestaltung vom Verlag übernommen wird, liegt das Urheberrecht ausschließlich bei ihm. Ihre Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit seiner schriftlichen Genehmigung zulässig.
36. Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (§§ 23 und 26, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).
37. Der Verlag ist berechtigt, in der Zeitung erscheinende Anzeigen in den Onlinedienst des Verlags und seiner Kooperationspartner, insbesondere unter [www.immowelt.de](http://www.immowelt.de) einzustellen.
38. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.